

Berufsbildung, Mittelschulen, Hochschulen, Rosenstr. 25, 4410 Liestal

EINSCHREIBEN

EXAMPLE

EXAMPLE

EXAMPLE

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Zulassung zum Qualifikationsverfahren (Validierung) gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung BBG sowie Art. 31 der Verordnung über die Berufsbildung BBV als

Nach Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung BBG können Personen zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen und die Bedingungen der Verordnung des Berufs, in welchem das eidg. Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest erworben werden soll, erfüllen können.

Gestützt auf Artikel 34 BBG und Artikel 31 BBV wird **v e r f ü g t**:

1. **Frau/Herr** ..., geb. ..., wohnhaft ..., wird zum Qualifikationsverfahren zugelassen.
2. Das Qualifikationsverfahren nach Art. 31 BBV sowie der allfällige Besuch der ergänzenden Bildung können im **Kanton** ... absolviert werden.
3. Dieses Schreiben gilt als Kostengutsprache für: Die Kosten für die Verfahrensdurchführung und die vom Validierungskanton evtl. als notwendig erachtete und von ihm anerkannte ergänzende Bildung (Kurse, Nachholbildung, Besuch Regelklasse der Berufsfachschule, etc.) sowie max. 6 Coaching-Stunden, welche dem Kanton Basel-Landschaft in Rechnung gestellt werden können. Allenfalls bereits von der Kandidatin/dem Kandidaten bezahlte Rechnungen können zusammen mit den betreffenden Kursbestätigungen, dem Einzahlungsnachweis sowie der Bank- bzw. Postverbindung der Hauptabteilung Berufsbildung des Kantons Basel-Landschaft zur Rückerstattung eingereicht werden. Die Kosten für Lehrmittel, Materialkosten, Verpflegung oder allfällige Reisekosten, haben die Teilnehmenden hingegen selber zu tragen.
4. Der Besuch allfälliger überbetrieblicher Kurse geht zu Lasten der Verfahrensabsolvierenden.

Wir wünschen viel Erfolg auf dem Weg zum eidgenössischen Qualifikationsnachweis.

Freundliche Grüsse

Johanna Wäckerli

Kopie: Beauftragter Validierungskanton

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung per Einschreiben bei der Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde muss begründet sein und einen Antrag enthalten.